

58. Zur Frage der Rechtskraftwirkung eines bedingten Endurteils im Ehescheidungsrechtsstreit. Ist die Erhebung einer Scheidungswiderklage im Läuterungsverfahren zulässig?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1923 i. S. Ehefr. R. (Bekl.) w. Ehem. R. (Kl.). IV 205/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger klagte auf Scheidung der Ehe der Parteien. Die Beklagte bestritt die ihr vorgeworfenen Verfehlungen und beantragte Abweisung der Klage. Das Landgericht erkannte auf einen richterlichen Eid für den Kläger, daß er seit Sommer 1917 mit der Beklagten keinen Geschlechtsverkehr gehabt habe; bei Leistung des Eides sollte die Ehe geschieden und die Beklagte für schuldig an der Scheidung erklärt, bei Nichtleistung des Eides die Klage abgewiesen werden. Nachdem dieses Urteil rechtskräftig geworden war und der Kläger den Urteilseid geleistet hatte, schied das Landgericht die Ehe aus Verschulden der Beklagten. Gegen letzteres Urteil legte die Beklagte Berufung ein, indem sie Widerklage auf Scheidung erhob mit der Behauptung, daß der Kläger mit einer Frau S. Ehebruch treibe, und beantragte,

unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Ehe auch auf die Widerklage zu scheiden und den Kläger für mitschuldig an der Scheidung zu erklären. Das Kammergericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß in Ehesachen die Erhebung einer Widerklage ohne Einwilligung des Gegners auch in der Berufungsinstanz zulässig ist, daher namentlich gegen ein der Scheidungsklage stattgebendes erstinstanzliches Urteil von dem Beklagten Berufung lediglich zwecks Erhebung einer Scheidungswiderklage auf Grund eines bisher nicht geltend gemachten Verhaltens des Klägers eingelegt werden kann. Es verneint aber die Zulässigkeit der Erhebung einer derartigen Widerklage in der Berufungsinstanz, wenn bereits ein in erster Instanz ergangenes rechtskräftiges bedingtes Endurteil vorliegt und auf Grund dessen im Wege des Läuterungsverfahrens auf Scheidung der Ehe aus Verschulden des Beklagten erkannt ist. Hierbei läßt sich das Kammergericht von folgenden Erwägungen leiten:

Aus den ershöpfenden Vorschriften der §§ 462 flg. ZPO. folge, daß in dem bedingten Endurteil grundsätzlich der gesamte Prozeßstoff zur Erledigung zu bringen sei und daß mithin in dem Läuterungsverfahren, soweit nicht die Prozeßordnung besondere Ausnahmen zulasse, die Tätigkeit des Gerichts sich ausschließlich auf die Prüfung der richtigen formalen Erledigung des Läuterungsverfahrens sowie auf das Vorliegen etwaiger allgemein prozeßual erheblicher Momente (z. B. eines Verzichts nach § 306 ZPO., einer Unterbrechung des Verfahrens usw.) zu beschränken habe. Eine Bestimmung, die die Prüfung einer erst im Läuterungsverfahren erhobenen Widerklage zulasse, enthalte die Zivilprozeßordnung nicht. Insbesondere sei eine derartige Vorschrift nicht aus § 614 ZPO. zu entnehmen. Wenn dort für Ehesachen die Zulassung neuer Klage- und Widerklagegründe bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergehe, vorgeschrieben sei, so könne damit nur eine mündliche Verhandlung gemeint sein, die ihrer prozeßualen Bestimmung nach der Erörterung und Entscheidung des materiellen Prozeßstoffs in seinem gesamten tatsächlichen und rechtlichen Bestande dienen solle, also im vorliegenden Falle die letzte Verhandlung vor dem Erlass des bedingten Endurteils. Anderenfalls müßte aus § 614 ZPO. auch für das Revisionsgericht die Pflicht entnommen werden, in Ehesachen in der Revisionsinstanz entstandene oder neu vorgebrachte Klage- und Widerklagegründe tatsächlich und rechtlich zur Entscheidung zu bringen. Eine derartig grundlegend verschobene Sonderbehandlung der Ehesachen im Widerspruch mit den sonstigen Verfahrensgrundsätzen lasse sich aber aus § 614 ZPO. nur

rechtfertigen, wenn § 614 seiner Fassung nach eine beschränktere Auslegung ausschließe. Das sei nicht der Fall, die Vorschrift des § 614 enthalte auch schon bei der Auslegung, daß in Ehesachen die Zulassung neuer Klage- und Widerklagegründe von der sonst erforderlichen Zustimmung des Gegners unabhängig gemacht werden solle, eine sehr erhebliche Erweiterung der Zulassung neuer Ansprüche. Bei dieser Auslegung ergebe sich allerdings die Folge, daß, wenn das Läuterungsurteil auf Scheidung laute, der nach diesem Urteil unschuldige Ehegatte nach Rechtskraft des bedingten Endurteils ungehindert Eheverfehlungen begehen könne, ohne daß der andere Ehegatte in der Lage sei, darauf einen Scheidungsanspruch zu stützen. Dasselbe Ergebnis trete aber auch ein, wenn erst während des Revisionsverfahrens ein Ehegatte eine Eheverfehlung begehe. Das Gesetz habe offenbar die Notwendigkeit, im Interesse der endlichen Erledigung einer Rechtsache die materielle Erörterung von einem bestimmten Zeitpunkt an auf gewisse Entscheidungselemente zu beschränken, über die Erwägungen gestellt, die eine Berücksichtigung aller neuen Vorgänge und materiellen Rechtsveränderungen bis zur Rechtskraft des letzten Urteils angezeigt erscheinen lassen könnten.

Diesen Erwägungen ist sowohl in ihrem den Regelfall des § 462 ZPO. betreffenden Ausgangspunkt als auch bezüglich der Auslegung des § 614 ZPO. beizustimmen. Das Läuterungsverfahren findet nach § 460 Abs. 2 ZPO. erst nach Eintritt der Rechtskraft des bedingten Endurteils statt. Die Rechtskraft des bedingten Endurteils hat aber die Wirkung, daß das Gericht an die in dem Urteil getroffene bedingte Entscheidung gebunden und zu deren sachlicher Nachprüfung, abgesehen von den in den §§ 469 bis 471 ZPO. geregelten Ausnahmefällen, nicht mehr befugt ist. Demgemäß ist das nach § 462 Abs. 2 ZPO. zur Erledigung des bedingten Endurteils notwendige Verfahren so begrenzt, daß ein neues Parteivorbringen, namentlich Einreden, die den durch das bedingte Endurteil festgestellten Anspruch betreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können (RGZ. Bd. 17 S. 341, Bd. 13 S. 379; JW. 1892 S. 125 Nr. 4; SeuffArch. Bd. 38 Nr. 72, Bd. 40 Nr. 268, Bd. 46 Nr. 232). Daß die Rechtskraftwirkung des bedingten Endurteils auch in Ehesachen die Geltendmachung eines neuen sachlichen Vorbringens im Läuterungsverfahren ausschließen muß, kann mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen Gesetzesbestimmung nicht zweifelhaft sein und ist auch in ständiger Rechtsprechung angenommen worden (RGZ. Bd. 42 S. 372, 378, Bd. 58 S. 318; JW. 1883 S. 38 Nr. 23, 1904 S. 261 Nr. 8, 1916 S. 424 Nr. 19; SeuffArch. Bd. 40 Nr. 321). Die Vorschrift des § 614 ZPO. enthält nur eine Beseitigung der Beschränkungen, die sich aus den §§ 264, 268, 527, 529 ZPO. hinsichtlich der Zulässigkeit neuen Parteivorbringens und der

Erhebung neuer Ansprüche ergeben, für das Verfahren in Ehefachen, läßt aber die nachträgliche Beseitigung der eingetretenen Rechtskraft eines bedingten Endurteils nicht zu. Es mag dahingestellt bleiben, ob im Regelfalle etwa mit Stein Anm. III 3 zu § 462 BPD. die Zulässigkeit der Erhebung einer Widerklage durch die Rechtskraft eines auf die Klage ergangenen bedingten Endurteils als nicht ausgeschlossen anzusehen wäre, weil die Geltendmachung des Widerklaganpruchs die Entscheidung über die Klage nicht berühre. Denn dieser für die Zulassung einer Widerklage angegebene Grund muß in Ehefachen jedenfalls in einem Falle wie dem gegenwärtig zur Entscheidung stehenden versagen. Das bedingte Urteil des Landgerichts spricht aus, daß für den Fall der Leistung des Eides die Ehe der Parteien aus Verschulden der Beklagten zu scheiden ist. Die Rechtskraft dieser Entscheidung muß den Ausschluß einer Scheidungswiderklage zur notwendigen Folge haben. Denn wird die Ehe aus Verschulden der Beklagten geschieden, so bleibt für einen erneuten Scheidungsanspruch auf die Widerklage und bei dem für Ehefachen bestehenden Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung auch für einen nachträglichen Anspruch der Mitschuld des Klägers kein Raum. Dieses Bedenken läßt sich auch nicht auf dem Wege ausräumen, daß das Läuterungsurteil auf die Klage zugleich mit der Entscheidung auf die Widerklage erlassen wird. Denn wenn die Widerklage für begründet erachtet werden sollte, müßte das Urteil dahin ergehen, daß die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden würde. Ein dahin lautendes Urteil würde aber mit der Rechtskraft des bedingten Endurteils, nach dem die Scheidung nur aus Verschulden der Beklagten ausgesprochen werden soll, im Widerspruch stehen. Da sowohl Klage als auch Widerklage denselben Gegenstand, nämlich die Scheidung der Ehe betreffen und deshalb die Widerklage auch die Entscheidung über die Klage berührt, kann nach der rechtskräftigen bedingten Entscheidung über die Klage die Erhebung der Widerklage nicht mehr zugelassen werden. Gerade der von der Revision betonte Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehefachen muß zu diesem Ergebnis führen. Daß dadurch dem klagenden Ehegatten für den Fall, daß das Läuterungsurteil auf Scheidung der Ehe ergeht, die Geltendmachung von Scheidungsgründen verschlossen wird, die erst nach Eintritt der Rechtskraft des bedingten Endurteils entstanden oder zu seiner Kenntnis gelangt sind, ist richtig, muß aber als eine unvermeidliche Folge der Rechtskraftwirkung des bedingten Endurteils hingenommen werden.